

Bescheinigung des „sozialrechtlichen Existenzminimums“ nach SGB XII-2017

zum Schuldnerschutz i.R.d. § 850d sowie ggf. § 850f Abs. 1 Buchst. a, § 850f Abs. 2 ZPO und §§ 51 Abs. 2, 52 SGB I

1. Regelbedarfe (RB) für die Haushaltsgemeinschaft gem. §§ 27a, 28 SGB XII

lfd. Ziffer	Vorname, Name	Alter	Alleinwohnend/ Alleinerziehend RB-Stufe 1	Volljährige mit Ehegatte/ Partner jeweils RB-Stufe 2	Sonstige Volljährige im Haushalt RB-Stufe 3

➔ €
➔ €
➔ €
➔ €

lfd. Ziffer	Vorname, Name	Alter	Jugendliche 14 bis 17 Jahre RB-Stufe 4	Kinder 6 bis 13 Jahren RB-Stufe 5	Kinder unter 6 Jahre RB-Stufe 6

➔ €
➔ €
➔ €
➔ €

2. Bedarfe für Bildung und Teilhabe gem. § 34 SGB XII

für ...	Schul-Ausstattungspauschale (für Schüler bis 25 J.) i.H.v. 100 €/Jahr	=> 8,33 €/Mon.	➔ €
für ...	Pauschale für Tagesausflüge (für Kind in Tageseinrichtung und Schüler bis 25 J.) => 3 €/Mon.		
für ...	Notw. Fahrtkosten zur Schule (für Schüler bis 25 J.)	=> in tatsächl. Höhe minus 5 €/Mon.	➔ €
für ...	notwendige außerschulische Lernförderung (für Schüler bis 25 J.)	=> in tatsächlicher Höhe	➔ €
für ...	Mittagessen in Tageseinricht./Schule (Schüler bis 25 J.) = > in tatsächl. Höhe minus 1 €/Essen		➔ €
für ...	Teilhabeentschädigung für Soziales und Kultur (je Mitglied der BG unter 18 J.)	=> 10 €/Mon.	➔ €

3. Mehrbedarfe gem. § 30 SGB XII

Ziffer	wegen	Berechnung	Betrag in €
für ...	Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII (65 J. bzw. 65 plus X) oder Jüngere, die voll erwerbsgemindert nach SGB VI sind und über den Ausweis nach § 69 Abs. 5 SGB IX mit Merkzeichen G verfügen	17% von €	€
für ...	Schwangerschaft nach 12. Woche	17% von €	€
für ...	Alleinerziehend mit 1 Kind unter 7 J. oder 2 bis 3 Kindern unter 16 J. <u>Oder (bei Kindern anderen Alters)</u> je minderjähriges Kind x 12% der RB-Stufe 1 (max. 60% RB)	36% von € ... x 12% von €	€ €
für ...	Erwerbsfähige Behinderte ab 15 Jahren in Eingliederung	35% von €	€
für ...	Kostenaufwändige Ernährung für Kranke, Behinderte ...	angemessen	€
für ...	Pauschale für dezentrale Warmwassererzeugung (s. Tabelle auf der Folgeseite) <u>oder</u> ein im Einzelfall abweichender Bedarf		€

Summe der Mehrbedarfe (je Person max. 1 x RB zzgl. Warmwasser-Pauschale): ➔ €

4. Unabweisbarer, wiederkehrender Sonderbedarf nach § 27a Abs. 4 SGB XII

für ...	z.B. laufende Kosten für Umgangsrecht; für Putz-/Pflegehilfe; Hygienebedarf; für notwendige Zusatzaufwendungen bei Krankheit	angemessen	➔ €
---------	--	------------	-----------

Übertrag: ➔ €

5. Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 35 SGB XII

Kaltmiete (bzw. Hypothekenzinsen plus Erhaltungsaufwand)	→ €
Nebenkosten incl. Heizung und Warmwasser (einschließlich absehbarer Nachforderungen)	→ €
minus Wohngeld	→ ./..... €

6. Unterhaltsleistung an gesetzlich Unterhaltsberechtigte außerhalb des Schuldnerhaushalts → €
(in tatsächlich erbrachter Höhe entsprechend Unterhaltstitel)**7. Absetzbeträge (§ 82 Abs. 2 SGB XII i.V.m. VO zu § 82) vom Netto-Einkommen des jew. Leistungsberechtigten**

für ...	Beiträge zur Kranken-/Pflegeversicherung für nicht gesetzlich Pflichtversicherte	€
für ...	Altersvorsorgebeiträge, soweit von der gesetzl. Rentenversicherungspflicht befreit	€
für ...	Gesetzlich vorgeschriebene Versicherungsbeiträge	€
für ...	Beiträge für Privathaftpflicht-, Hausrat-, Unfallversicherung u.a., soweit nach Grund und Höhe angemessen	€
für ...	Mindesteigenbeitrag für RIESTER-geförderte Altersvorsorge	€
für ...	Arbeitsmittelpauschale (5,20 € je Erwerbstätigem im Haushalt)	€
für ...	Fahrtkosten (i.d.R. Monatskarte ÖPNV, bei Notwendigkeit eines PKW 5,20 €/Mon. je Entfernungskilometer, maximal 40 Entfernungskilometer (=> max. 208 € monatlich)	€
für ...	Kosten für notwendige Kinderbetreuung	€
für ...	Beitrag für Berufsverband/Gewerkschaft/Sozialverband	€
für ...	Mehraufwand für doppelte Haushaltsführung (max. 130 €/Mon. plus Familienheimfahrt)	€
für ...	Sonstige, für die Einkommenserzielung notwendige Ausgaben: (z.B. Kosten für Berufskleidung, Werkzeug, Fortbildung, Umzug, Wegeunfall, Bewerbungen)	€

Summe der Einkommensabzüge: → €

8. Absetzbetrag bei Erwerbstätigkeit gem. § 82 Abs. 3 SGB XII

Ziffer	Nettoverdienst	Berechnung des Absetzbetrages
für ...		30% (maximal die Hälfte der RB-Stufe 1) <u>oder</u> bis zu 200 € bei steuerfreien Einnahmen aus Ehrenamt, Aufwandsentschädigung pp. nach § 3 Nr. 12, 26, 26a, 26b EStG

Absetzbetrag bei Erwerbstätigkeit - Summe: → €

„Sozialrechtliches Existenzminimum“ nach SGB XII Ergebnis: €

=====

.....
(Ort, Datum).....
(Stempel, Unterschrift)**Regelbedarfsstufen nach §§ 27a, 28 sowie Anlage zu § 28 SGB XII
und Pauschalen bei dezentraler Warmwassererzeugung nach § 30 Abs. 7 SGB XII**

	Regelbedarfs- stufe 1	Regelbedarfs- stufe 2	Regelbedarfs- stufe 3	Regelbedarfs- stufe 4	Regelbedarfs- stufe 5	Regelbedarfs- stufe 6
Regelbedarf	409 €	368 €	327 €	311 €	291 €	237 €
Pauschale für Warmwasser	9,41 €	8,46 €	7,52 €	4,35 €	3,49 €	1,90 €

Stand: 01.01.-31.12.2017 – vgl. BGBl. 2016, 3159 ff (3162)

Regelbedarfsstufe 1: Für eine nicht-erwerbsfähige erwachsene Person, die nicht in Partnerschaft in einer Wohnung lebt (alleinstehend oder alleinerziehend) oder deren Partner minderjährig ist; dazu zählen auch Personen, die mit anderen Erwachsenen in einer Wohngemeinschaft wohnen und erwachsene behinderte Personen, die mit Eltern/Geschwistern in einem Haushalt leben.**Regelbedarfsstufe 2:** Für jeweils zwei erwachsene Leistungsberechtigte, die als Ehegatten, Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft einen gemeinsamen Haushalt führen.**Regelbedarfsstufe 3:** Für erwachsene Behinderte in einer stationären Einrichtung (ab 2019 ist ein Wechsel in RB 2 vorgesehen).

Da der BGH zu § 850 d ZPO ausschließlich nach SGB XII verfährt, auch für sonstige erwerbsfähige Angehörige einer Bedarfsgemeinschaft, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben bzw. für erwachsene Leistungsberechtigte unter 25 Jahren, die ohne Zusicherung des Jobcenters umgezogen sind.

Regelbedarfsstufe 4: Für leistungsberechtigte Jugendliche vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.**Regelbedarfsstufe 5:** Für leistungsberechtigte Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.**Regelbedarfsstufe 6:** Für leistungsberechtigte Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres.

Siehe Erläuterungen Freeman/Zimmermann in ZVI 2011, S. 153-159

© Freeman, DBS Esslingen und Zimmermann, EH Darmstadt (zur Vervielfältigung im nichtgewerblichen Bereich freigegeben!)